

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Gedəcəyi ünvan:

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
F-67075 STRASBOURG CEDEX
In Azerbaijan Delegation

Berlin, 14.03.2008

Judge of the European Court of Human Rights
Doctor of Law Khanlar Hajiyev

Nur per Fax: 00 33 3 88 41 27 30

Ərizə № 6859 / 08

English : This letter is written in the Azerbaijan language **Russian :** Это письмо написано на
Azerbaydžanском языке **German :** Dieser Brief ist auf Der Aserbaidŝanischen Sprache
French : Cette lettre est écrite dans la langue Azerbaïdjanaise

Hörmətli Avropa İnsan Haqları Məhkəməsinin hakimləri. Bu məktubumla bərabər, sizə son yenilikləri təqdim edirəm. Onu da diqqətinizə çatdırmaq istəyirəm ki, bu gün də Alman dövləti tərəfindən bir çox qanun pozulmaları mövcuddur. Bunlardan biri də mənim şikəst qalmağıma baxmayaraq, qanunda nəzərdə tutulan pensiya və yaxutda " Grundsicherung pulu " verilməsi əvəzinə, mənə qeyri-qanuni sayılan " Sozial " yardımı verilir. Beləliklə bir il ərzində başqa ölkədə yalnız 21 gün ola bilərəm. Eks halda pulum kəsilir. Alman Dövləti ömrümün son illərində də məni bu yollarla əlində tutur. Sizdən çox xahiş edirəm ki, vəkillərimə yazdığım məktublara yaxşı diqqət edəsiniz.

Anlage:

00-	III D04 3336228	Vərəg sayı 1-5
01-	87 T 25 / 08	Vərəg sayı 1-3
02-	5 / 08JH01 D1 / 1993 Charite	Vərəg sayı 1-5
03-	1 BvR 2918 / 07	Vərəg sayı 1-5
04-	84 AR 17 / 07	Vərəg sayı 1-10
05-	S 88 AY 135.07	Vərəg sayı 1-16
06-	S 49 SO 3809.05 və S 49 AY 127.07	Vərəg sayı 1-19
07-	LA-00011 / 08 Klage	Vərəg sayı 1-2
08-	VG 15 A 281.07	Vərəg sayı 1-8

Hörmətlə


ERGEDİNDİ
I. Rustem

74
SEITEN

0033388412730
GESENDET AN

13:08
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

14/03/2008 13:27

<< >> _____ 2008

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

13353 Berlin

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende **Diagnosen** bestehen:

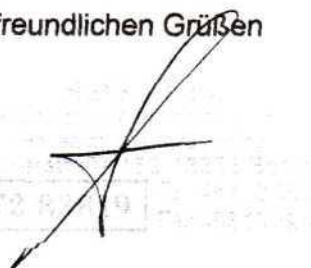
Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Anämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelanämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose



Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen



20.11.06 19.10.06 M² U² V616/6 V6412

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Ärztlicher Dienst

Gutachter der Agentur für Arbeit: Dr. Dieckmann/Rik
 Ort, Datum: Berlin, den 25.09.06, 27.09.2006
 Proband(in): **Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970**
 Kundennummer, BGL: 922D050578, 148348

Gutachterliche Äußerung:

Begründende Unterlagen (Vorgeschichte, Befunde) liegen im AD vor.

Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt:

- psychiatrisches Zusatzgutachten einschließlich sozialmedizinischer Beurteilung von dr. med. A. Spitschuh vom 02.05.06

Darstellung der vermittlungs- und beratungsrelevanten Gesundheitsstörungen:

- schwergradig ausgeprägte seelische Störung
- seelisch bedingte körperbezogene Störung

Feststellung zur aktuellen und zur erwarteten Entwicklung der Leistungsfähigkeit:

Bei Herrn Ismail besteht keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und dieses auch für länger als 6 Monate, voraussichtlich sogar auf Dauer.

Beantwortung der Zielfragen:

Herr Ismail ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben und dieses voraussichtlich sogar auf Dauer.

Sozialmedizinische Beurteilung - Epikrise - Prognose:

Aus dem eingeleiteten fachärztlichen Zusatzgutachten geht hervor, dass bei Herrn Ismail eine schwergradig ausgeprägte seelische Störung zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine seelisch bedingte körperbezogene Störung vorhanden.

Wiederholte stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen haben kaum zu einer Verbesserung geführt. Die Erkrankung ist chronifiziert bei ungünstiger Prognose. Aus meiner ärztlichen Sicht besteht eine Leistungsunfähigkeit voraussichtlich sogar auf Dauer.

<input type="checkbox"/>	voraussichtlich bis zu 6 Monaten vermindert oder nicht leistungsfähig
<input checked="" type="checkbox"/>	voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig

Hinweise zur Eröffnung des Gutachtens: Die gutachterliche Äußerung kann ohne Arzt eröffnet werden.

Diese gutachterliche Äußerung ist entsprechend unseren Vorschriften nach Aktenlage erstellt worden. Es gründet sich auf die oben angegebenen Befundunterlagen. Sofern weitere gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, über die dem Gutachter keine Befunde vorlagen, bitten wir um eine Rückinformation.


Stempel und Unterschrift:

Dr. med. O. W. Dieckmann
 Dr. Dieckmann
 der Agentur für Arbeit
 Ltd. Arbeitsagentur Bundes Berlin Mitte
 Berlin Mitte

III D04 3336228
Behindert
Vorzug -----
14.03.2008

2

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

LAGeSo 

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben):

III D04 3336228

Dienstgebäude:

Albrecht-Achilles-Str. 62-65, 10709 Berlin

Bearbeiter:

Frau Pinkwart

Zimmer: **22a**

Telefon: **(030) 9012 7877**

Intern: (912)

Telefax: **(030) 9012 3969**

Datum: 03.03.08

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

III D04 3336228
Behindert
Vöræg -----
14.03.2008

3

Feststellungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht

Sehr geehrter Herr Ismail ,

Ihr Antrag auf Feststellung nach § 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist am 21.02.2008 eingegangen und wird im Versorgungsamt unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet. Ich bitte Sie, bei allen Schreiben und Rückfragen dieses Geschäftszeichen anzugeben.

Die Mitarbeiter/innen des Versorgungsamtes sind selbstverständlich bestrebt, über Ihren Antrag schnellstmöglich zu entscheiden. Allerdings ist es im Feststellungsverfahren in der Regel erforderlich, weitere Auskünfte einzuholen (z.B. von behandelnden Ärzten und von Krankenhäusern). Für hierdurch bedingte zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres Anliegens bitte ich um Ihr Verständnis.

Ich bitte auch zu beachten, dass im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Teil 2 des SGB IX - Schwerbehindertenrecht - nur dann eine ärztliche Begutachtung erfolgt, wenn die eingereichten bzw. vom Versorgungsamt beigezogenen medizinischen Unterlagen für eine sachgerechte Beurteilung Ihrer geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen nicht ausreichen. Untersuchungen durch den versorgungsärztlichen Dienst sind somit die Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf ärztliche Untersuchung im Feststellungsverfahren besteht nicht.

Die Angaben in Ihrem Antrag reichen für eine Bearbeitung noch nicht aus. Ich bitte Sie daher, folgende Unterlagen nachzureichen bzw. um folgende Angaben:

- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im Land Berlin (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) **bzw.** des Aufenthaltes mit Aufenthaltsgestattung **oder** Duldung (mindestens drei Jahre ununterbrochen) durch entsprechende Kopien.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Burisch

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift gültig.

III D04 3336228
Behindert
Vörög -----
14.03.2008

4

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Fr. Pinkwart
Albrecht-Achilles-Str. 62-65
10709 Berlin

Berlin, 06 März 2008

Nur per Fax: 030 / 90 12 39 69

III D04 3336228

III D04 3336228
Behindert
Vərəq -----
14.03.2008

5

10.03.2008

Sehr geehrte Fr. Pinkwart,

iu D03-6 Krige

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meiner unbefristeten
Niederlassungserlaubnis und das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an
Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen



Ismail Rustem

OK
ERGEBNIS

3
SEITEN

90123969
GESENDET AN

19:36
STARTZEIT

Lemark 7300 Series

06/03/2008 19:37

ÜBERTRÄGUNGSSBERICHT

RECHTSANWALT
JOHN WOLFF
HAYENBURGER STR. 4
10787 BERLIN
TELEFON: 030 251 108
FAX: 030 251 108
E-MAIL: j.wolff@jw-law.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

87 T 25 / 08
Vertrag ---
14.03.2008
1

wird hiermit in Sachen

Ismaïl Ruskem

gegen

Befreiungssache Beschau

wegen

87 T 25 / 08

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

29.02.08

(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)

87 T 25 / 08
Vərəq ---
14.03.2008

2

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Berlin, 08 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 90 23-22 23

Az.: 87 T 25 / 08

Betreuungssache



Widerspruch-Beschwerde

Ihre Abweisung vom 01.02.2008 eingegangen am 08.02.2008 ist rechtswidrig und nicht akzeptabel.

Begründung:

Der Grund für meinen Antrag vom 06.06.2007 beim Amtsgericht Tiergarten (Az.: 50 XVII 6504) zur Bestellung eines Betreuers war folgender:

Ich bin sehr vergesslich und versäume deswegen wichtige Termine, sogar meine Arzttermine. Zur Behandlung meiner Vergesslichkeit erhalte ich wöchentlich eine Vitaminspritze. Da ich aber auch diese spritze vergesse, hatte die Behandlung keinen Erfolg. Darüber hinaus bin ich **HIV-positiv** infiziert und muss viertel jährlich eine Blutanalyse machen lassen. Aus der **Anlage 1** können Sie entnehmen, dass ich aufgrund meiner Vergesslichkeit auch diese Termine nur halbjährlich wahrnehmen konnte. (01.06.2006; 23.01.2007; 22.05.2007). Am 23.01.2007 ist meine Immunität unter 240 gesunken. Weil mich zu diesem Zeitpunkt kein Betreuer hatte, konnte ich nicht erkennen, dass ich eine notwendige-Therapie machen musste.

Mithin hat das Bezirksamt Mitte mit Schreiben vom 25.Juli 2007 mir mitgeteilt, dass das Amtsgericht Tiergarten die Anweisung das, mir einen Betreuer zuzuweisen (**Anlage 2**). Mit Schreiben vom 01.08.2007 durch Saliha Gülfirat Verfasst und von mir unterschrieben, haben wir dem Bezirksamt Mitte mitgeteilt, dass mir ein Rechtsbetreuer / Rechtsanwalt zugewiesen werden soll (**Anlage 3**). Dieses Schreiben hat Frau Saliha Gülfirat von ihrem Faxgerät abgeschickt.

Ich muss Ihnen auch mitteilen, dass die Feststellung des Amtsgerichts Tiergarten "(Bl. 17 betrifft nur die Befürwortung von Leistungen der Sozialhilfe, Bl. 18 befürwortet lediglich die -Betreuung- durch das für den Wohnort zuständige Sozialamt, nicht mehr durch das bis dato offenbar zuständige Sozialamt Rdf.) ,, nicht zutreffen , weil ich eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** habe (**Anlage 4**). Der Bescheid des Sozialamt Reinickendorf Grundsicherung verstößt gegen § 109a SGB VI. Ein dies bezüglichlicher Rechtsstreit ist momentan vor dem Sozialgericht Berlin (S 88 AY 135 / 07) rechts hängig (**Anlage 5 und 6**)

Das Amtsgericht Tiergarten hat mir mit Schreiben vom 06. Sep. 2007 mitgeteilt, dass sie mich zur ärztlichen Untersuchung mitnehmen (**Anlage 7**). Dieses Versprechen wurde allerdings bis heute nicht eingehalten. Die anschließende Abweisung meines Antrags für einen Betreuer kann nicht rechtens sein. Aus diesem Grund habe ich gegen dieses Schreiben am 11.12.2007 beim Amtsgericht Tiergarten Widerspruch eingelegt (**Anlage 8**).

Obwohl ich in meine Sache Recht hatte wurde mir alles abgeschritten. Da wo ich auch keine Betreuung hatte bin ich wegen meiner Schweren Depressionen voll in die Tiefe gefallen, bin jetzt sogar im Schufa gelandet.

Dies verstößt gegen die Menschenrechte.

Aus diesen Gründen möchte ich, dass Sie meinen Antrag unter Zugrundelegung der obigen Fakten neu bescheiden. Als schwer kranker Mensch, war ich nicht in der feige mehr zu tun. Sollte erneut negativ beschieden werden, werde ich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen.

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meiner Ärztlichen-psychiatrische Atteste. (**Anlage 9 bis 12**)

Mit freundlichen Grüßen



I. Rüstern

Jörg Heynemann

Rechtsanwalt
Kanzlei für Medizinrecht

RA Jörg Heynemann, Brunnenstr. 37, 10115 Berlin

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Brunnenstraße 37
10115 Berlin-Mitte

Tel. 030 - 88 71 50 88
Fax: 030 - 88 71 50 89
Handy: 01 51/52 01 87 34

www.medizinrecht-heyneemann.de

Berlin, 5. Februar 2008

5/08JH01 D1/1933

Rustem ./. Charité

Sehr geehrter Herr Rustem,

in vorbezeichneter Angelegenheit erhalten Sie das beigefügte Schriftstück zur
Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Heynemann
Rechtsanwalt



Jörg Heynemann
Rechtsanwalt
Kanzlei für Medizinrecht

RA Jörg Heynemann, Brunnenstr. 37, 10115 Berlin

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Campus Mitte
Schuhmannstraße 20/21

10117 Berlin

Brunnenstraße 37
10115 Berlin-Mitte

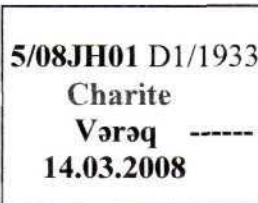
Tel: 030 - 88 71 50 88
Fax: 030 - 88 71 50 89
Handy: 01 51/52 01 87 34

www.medizinrecht-heyнемann.de

Berlin, 5. Februar 2008

5/08JH01 D1/1932

Ismail Rustem ./ Charité



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir Herrn Ismail Rustem, wohnhaft Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, geboren am 07.11.1970, anwaltlich vertreten.

Herr Ismail befand sich mit einer schweren psychischen Erkrankung in den Jahren 2000 bis 2006 in Ihrer ambulanten Behandlung. Herr Ismail Rustem ist der Auffassung, dass er während dieser Zeit trotz schwerer Krisen und suizidaler Gefährdung von den behandelnden Ärzten bzw. Psychiatern Ihres Hauses nicht adäquat behandelt wurde, da er ohne eingehende Diagnostik oder Therapie jeweils wieder entlassen wurde. Diese Entlassung war mit einem erheblichen sozialen Abstieg verbunden und mündete schließlich sogar in der Obdachlosigkeit. Weiterhin erlitt Herr Rustem während dieser Zeit schwerwiegende Erkrankungen, so wie z. B. eine Lungentuberkulose und eine HIV-Infektion. Obwohl diese Krankheiten längst vorhanden waren, wurden diese in Ihrer fachärztlichen Ambulanz angeblich nicht festgestellt.

Herr Rustem macht nun über uns Schmerzensgeld und Schadensersatzforderungen geltend und möchte jedoch zunächst erfahren, welche Behandlung Sie im einzelnen bei Herrn Rustem vorgenommen haben. Wir möchten Sie daher bitten, uns eine Aufstellung

der gesamten Behandlung des Herrn Rustem darzulegen. Eine auf uns lautende Schweigepflichtentbindungserklärung sowie eine Kopie einer Vollmacht sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heynemann

Heynemann
Rechtsanwalt

5/08JH01 D1/1933
Charite
Vərəq ----- 3
14.03.2008

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Jörg Heynemann
Brunnenstr. 37
10115 Berlin

Berlin, 04 März. 2008

Nur per Fax: 030 / 88 71 50 89

5/08JH01 D1/1933
Charite
Vərəq -----
14.03.2008

4

Sehr geehrte Herr Heynemann,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich seit 6 Februar 2008 keine nachritten mehr über mein Unterlagen (5/08 JH 01 D1/1933 Charite) erhalten.

Ich habe seit **15 Feb. 2008** unter dieser **Nr. 6859 / 08** in der Europäischen Menschenrecht Gerichthof Werden meine Prozesse geführt. Deshalb wurden von mir die Unterlagen von Europäischen Menschenrecht Gerichthof verlangt. Ich bitte Sie, mir die Nachweise vorzulegen, was in der Zeit von 05.02.2008 bis heute, in meiner Sache gemacht wurde. Ich bitte Sie die Letzte Unterlage zu mir einreichen, Damit ich weiter Kommen Kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



OK
ERGEBNIS

6
SEITEN

88715089
GESENDET AN

12:18
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

04/03/2008 12:19

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

5/08JH01 D1/1933

Charite

Vorraq -----

14.03.2008

5

Dr. Heynemann
Anwaltskanzlei für Medizinrecht
Friedrichshagenstr. 37, 10115 Berlin
Tel. 030 / 88 71 50 88

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

*Rustem / Charite
Behandlungsfehler*

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

05.02.08
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Berlin, 29 Jan. 2008

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

1 BvR 2918 / 07
Vərəq -----
14.03.2008

1

Widerspruch gegen den Beschluss

Geschäftsnummer: - 1 BvR 2918/ 07 -

Ihr Beschluss vom 17 Dezember 2007 habe ich am 04 Januar 2008 erhalten, dieser trägt den Stempel des 29 Dezember 2007.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **Widerspruch** gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein.

Begründung:

Ich habe Strafanzeige beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Das Ergebnis war für mich negativ.

Am 01.11.2007 habe ich eine Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, dem NATO Präsidenten Baan Ki Mon, der EU Menschenrechtskommission und dem Bundespräsidenten der BRD geschrieben, dass ich physisch und psychisch krank bin und dass ich dringend eine Therapie benötige. Diese Therapie darf nur außerhalb Deutschlands erfolgen.

In den Jahren 1998 bis 2007 wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von 1998 bis 11.10.2007 (-VG 15 A 281.07-) die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat.

Die Politiker über seit neun Jahren Psychoterror auf mich aus, dadurch habe ich bereits mehre chronische physische und psychische Probleme davongetragen. Außerdem wurde ich mit AIDS infiziert, ich bin praktisch zum Tod verurteilt.

Ich betone nochmals, dass ich in jeder Hinsicht absolut unmenschlich und geradezu grausam behandelt werde. Nicht einmal die Tiere werden so schlecht behandelt wie

ich. Mir wird jede erdenkliche soziale und medizinische Hilfe – aus welchen Gründen auch immer – versagt!

Da diese seit 1998 für meine Situation und Krankheit verantwortlich sind, will ich, dass dieses verfolgte und dieser versuchte Mord an mir aufgeklärt wird.

War ich denn ein gesunder Mensch, den Sie krank gemacht haben? Oder war ich ein kranker Mensch, den Sie zum Tode verurteilt haben?

Seit 9 Jahren bin ich psychisch krank, weil ich mein Recht verloren habe, darum weiß ich nicht, was jetzt ist.

Ich bin sehr schwer krank, gemäß Art. 37 der Menschenrechte des Europäischen Gerichtshofes, dieses Verfahren kann nicht abgelehnt werden, da sonst meine Menschenrechte weiterhin verachtet werden.

Seit Jahren verlange ich vom Bezirksamt Mitte, von den Amtsgerichten, von der AIDS-Beratung, der DRK, Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie weiteren Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Antwort.

Obwohl ich mich seit 9 Jahren beschwere, versuchen Sie die Klage abzuschließen. Sie versuchen die Wiederaufnahme zu erschweren. Ich möchte nicht, dass das Verfahren abgeschlossen wird, sondern eröffnet wird.

Ich habe mich mehrfach wegen der ganzen Taten beschwert, aber keiner kümmert sich darum. Zuletzt hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Klage nicht eröffnet wird.

Ich möchte gerne wissen, wer mich insgesamt 9 Jahre in allen anderen Gerichtsverhandlungen und Parlamenten verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten verteidigt?

Der Beschluss vom 15.05.2006 von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nimmt sich der Klage erst an, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gefällt hat. Bundesverfassungsgericht hat gesagt, die Klage muss aber erst die Instanzen durchlaufen, damit es vor das Bundesverfassungsgericht kommt.

Das Amtsgericht weist die Klage ab, ohne eine Gerichtsverhandlung. Bevor ich die Klage beim Landgericht einreichen konnte, bekam ich einen Beschluss vom Kammergericht (1 Zs 2509/07 – 1 Ws 287/07 – 52 Js 4686/07), dass die Klage nicht eröffnet werden kann.

Wie kann das sein? Was für ein Spiel wird hier gespielt?

Bereits im Jahr 2005 habe ich unter dem Az.:S 49 SO 3809/05 geklagt, aufgrund Desinteresse des Gerichts musste ich sehr viel Leid und Qual ertragen. Ursache meines Leidens ist, dass das Gericht keine Entscheidung gefällt hat.

Dies verstößt gegen die Menschenrechte.

2 **1 BvR 2918 / 07**
Vorrag ----- **2**
14.03.2008

Der Zahnarzt des Bezirksamt Neukölln hat mich zweimal untersucht, und zwar 2005 und 2006, und kam zu der Auffassung, dass meine Zähne gesund seien.

Der Zahnarzt der AOK stellte jedoch fest, dass 21 meiner Zähne gezogen werden mussten, welches auch geschah.

Nunmehr möchte ich erfahren, weshalb mir der Zahnarzt des Bezirksamtes Neukölln ein falsches Attest ausgestellt hat???

Oder aber, der Zahnarzt der AOK hat meine gesunden Zähne bewusst gezogen, weswegen sollte dieses geschehen???

Das Gericht konnte seit über 3 Jahren nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen werden sollten oder nicht.

Bereits mein Klage von 2005 (Az.:S 49 SO 3809/05) und 16.01.2007 (Az.:S 49 AY 127 /07) offen und wurde bisher nicht beantwortet. Aufgrund der Arbeitsweise der Beamten werde ich in meiner Gesundheit beeinträchtigt.

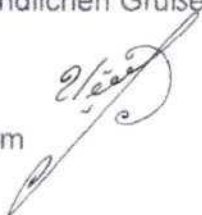
Da ich von 2004-2008 aufgrund dieser Sache unmenschlich behandelt werde, bevor ich einen Befangenheitsantrag beim Sozialgericht einstellen konnte, bekam ich einen Beschluss vom Soziallandesgericht (Az.: L 1 SF 244/07 und Az.: L 1 SF 241/07), dass die Klage nicht eröffnet werden kann.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Ich möchte, dass sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht sich dieser Klage annimmt. Ich wurde bewusst mit AIDS infiziert, mir werden keine Medikamente verabreicht, ich werde meinem Schicksal und meinem Tod überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

I. Rüstern



1 BvR 2918 / 07
Vorlag -----
14.03.2008

3

AC
198303

E
HELES

DELOSTED
19-180433

1012
1311475

BRUNNEN

1012 10021067

... (UNTERSCHRIFT) ...



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Präsidiarätin -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin



Aktenzeichen
1 BvR 2918/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
06.02.2008

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2918/07

Ihr Telefaxschreiben vom 29. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihr oben genanntes Schreiben hat dem für dieses Verfahren zuständig gewesenen Berichterstatter vorgelegen und ist mir zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich teile Ihnen hierzu auftragsgemäß Folgendes mit:

Sie erheben „Widerspruch“ gegen den Nichtannahmebeschluss vom 17. Dezember 2007. Ich habe Sie hierzu darauf hinzuweisen, dass es gegen Entscheidungen der Kammern nach § 93b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) keine wie immer gearteten Rechtsmittel gibt (vgl. BVerfGE 1 89 <90>; 19, 88 <90 f.>). Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist nach der Rechtslage ausgeschlossen. Weitere Anträge oder Eingaben zum gleichen Beschwerdegegenstand können daher nicht berücksichtigt werden.

Auch enthält die maßgebliche Verfahrensordnung des Bundesverfassungsgerichts, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, keine Regelungen über eine Wiederaufnahme oder Wiederholung hier anhängig gewesener und rechtskräftig abgeschlossener Verfahren. Daher kommt eine solche auch nicht in Betracht.

Soweit Sie ferner darauf verweisen, dass Sie Strafanzeige beim Bundesverfassungsgericht erhoben haben, wird Ihnen mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner durch Gesetz abschließend und umfassend geregelten Zuständigkeit weder zur Entgegennahme noch zur Bearbeitung einer Strafanzeige befugt ist. Sie müssten sich demnach gegebenenfalls selbst an die für Sie zuständige Polizeibehörde bzw. Staatsanwaltschaft wenden.

Auch sieht das Bundesverfassungsgericht aus grundsätzlichen Erwägungen davon ab, Eingaben an andere Behörden oder Institutionen weiterzuleiten. Soweit Ihr Vorbringen dahingehend zu verstehen ist, dass Sie sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden wollen, müssten Sie Ihre Eingabe selbst dorthin übersenden.

Es bleibt danach abschließend festzustellen, dass das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 17. Dezember 2007 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfahren nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barnstedt

Beglaubigt



(Heid)

Regierungsamtmann

1 BvR 2918 / 07

Vorraq -----

14.03.2008

5

Landgericht Berlin

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

1

Landgericht Berlin, ZK 84, 10174 Berlin

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2223
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck:
LG 84 AR 17/07

Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Erstellt am: 08.01.2008

Geschäftszeichen
84 AR 17/07

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.
2688

Fax
2223

Datum:
07.01.2008

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der Sache

Rustem

wird auf Ihr Schreiben vom 20.12.2007 mitgeteilt, was folgt: Ein **Klageverfahren**, welches vor der angerufenen Kammer eröffnet werden könnte, ist von Ihnen bislang nicht angestrengt worden. Dies müsste auch durch einen Sie vertretenden, bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt geschehen. Nach dem Inhalt Ihres Schreibens wird nunmehr davon ausgegangen, dass Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 16.10.2007 stellen wollen. Die Angelegenheit wird daher gemäß § 172 Abs. IV STPO an den zuständigen Strafsenat des Kammergerichts abgegeben werden. Sie können nochmals innerhalb von einer Woche Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Grüter
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Thomas
Justizobersekretärin

ANGEGANGEN
10 Jan. 2008

Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin
Tel. 030/ 42 08 95 36 / 37
Fax 030/ 42 08 95 38

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

84 AR 17 / 07
Vøræg ---
14.03.2008

2

wird hiermit in Sachen

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Einheitsvollmacht (1610-X/06)
Bestell-Nr. 33140-00

Soldan
Dienste für Anwälte

09.01. 2008

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Holger Lampert
Rechtsanwalt

zu erreichen über die U - Bahnlinie U 5
(Bhf Frankfurter Tor) und die
Straßenbahn Linie 21
(Weidenweg Ecke Bersarinplatz)
E-Mail: kanzlei@anwalt-lampert.de
<http://www.anwalt-lampert.de>

Rechtsanwalt Holger Lampert, Weidenweg 60, 10247 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Weidenweg 60
10247 Berlin
Tel. 030 / 42 08 95 36/37
Fax 030 / 42 08 95 38

Berlin, den 18.01.2008

AzLA-00004/08

Bitte stets angeben!

Klageerzwingungsverfahren

Sehr geehrter Herr Ismail,

die anliegenden Schriftsätze übersende ich zur Kenntnisnahme, und zum Verbleib.
Ich komme unaufgefordert auf die Sache zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Lampert
Rechtsanwalt

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

3

Per Telefax: 030/9015-2200

Kammergericht Berlin
-Strafgericht-
EiBholzstraße 30-33
10781 Berlin

17.01.2008

LA-00004/08

Ismail, Rustem
Gz.: n.b.
Az.: 84 AR 17/07 (LG Berlin)

Hiermit zeige ich an, dass mich Herr Rustem Ismail mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat; Abschrift der Vollmacht anbei.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Beauftragung bitte ich darum, die Einlassungsfrist um zwei Wochen zu verlängern, und vollständige Akteneinsicht vorher zu gewähren.

Ich bitte darum, mir einen Termin zur Einsichtnahme mitzuteilen.

gez. Lampert

Lampert
Rechtsanwalt

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

4

Per Telefax: 030/9023-2223

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

17.01.2008

LA-00004/08

Ismail, Rustem
Aktenzeichen: 84 AR 17/07

Hiermit zeige ich an, dass mich Herr Rustem Ismail mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat; Abschrift der Vollmacht anbei.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Beauftragung bitte ich darum, die Einlassungsfrist um zwei Wochen zu verlängern, und vollständige Akteneinsicht vorher zu gewähren.

Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung des Aktenzeichens des Kammergerichts, soweit bekannt.

Ich bitte darum, mir einen Termin zur Einsichtnahme mitzuteilen.

gez. Lampert

Lampert
Rechtsanwalt

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

5

Kammergericht

Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30 - 33
Fernruf (Vermittlg.): 9015-0, Intern: (915), App.-Nr. nebenst.
Telefax (030) 9015-2200
Postbankkonto der Justizkasse:
Bin 352-108 (BLZ 100 100 10)



2325

Datum

29.01.2008

Kammergericht, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

Geschäftsnummer
bitte stets angeben

Ihr Zeichen :

1 Ws 287/07

Herrn
Ismail Rustem-Azeri
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Fahrverbindungen:

U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Nollendorfplatz (U 2)
Bus M 48, 187, 204, 106
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sehr geehrter Herr Rustem-Azeri!

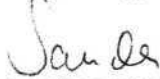
Auf Ihr als „Widerspruch“ gegen den unanfechtbaren Beschluss des Senats vom 11. Dezember 2007 bezeichnetes Schreiben vom 20. Dezember 2007 teile ich mit:

Eine Änderung unanfechtbarer gerichtlicher Beschlüsse wird gesetzlich nur zugelassen, wenn das rechtliche Gehör verletzt worden ist (§§ 33a, 356a StPO). Eine außerordentliche Beschwerde gegen rechtskräftige Entscheidungen ist ebenso ausgeschlossen wie die Erhebung von Gegenvorstellungen. Denn es ist geklärt, dass Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt sein müssen, weswegen es den Gerichten untersagt ist, tatsächliche oder vermeintliche Lücken im Rechtsschutzsystem eigenmächtig zu schließen (vgl. BVerfGE 107, 395 = NJW 2003, 1924; BVerfG NJW 2007, 2538; BVerwG, Beschluss vom 1. Juni 2007 – 7 B 14/07 – juris; OVG Lüneburg NJW 2006, 2506; vgl. auch BGHSt 45, 37 = NJW 1999, 2290; BGH NJW 2002, 765). Ihre Eingabe kann auch unter dem Gesichtspunkt der Nachprüfung nach § 33a StPO keinen Erfolg haben, da ein Gehörmangel weder dargelegt, noch sonst ersichtlich ist.

Hochachtungsvoll

1. Strafsenat des Kammergerichts
Der Vorsitzende
Hoch
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt


Justizangestellte

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

6

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 01 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Az.: 1 Ws 287 / 07

Sehr geehrte Herr Lampert,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Antwort an das Kammergerichts vom 02 Feb. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

7

OK
ERGEBNIS

3
SEITEN

42089538
GESENDET AN

00:39
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

03/02/2008 00:40

*** ÜBERTRÄGUNGSSBERICHT ***

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Kammergericht Berlin
EiBholzstraÙe 30-33

Berlin, 02 Feb. 2008

10781 Berlin

Nur per Fax: 90 15-22 00

Bezug nehmend auf ihre schreiben vom 29.01.2008

Az.: 1 Ws 287/ 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben ohne mein Einverständnis entschieden, dass ich nicht Widerspruch eingelegt hätte.

Ich habe unter diesen Aktenzeichen **84 AR 17 / 07** bei Landesgericht schon längst Widerspruch eingelegt.

Dieser Beschluss ist für mich unakzeptable.

Mit freundlichen GrüÙen

I. Rustem



84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

8

OK
ERGEBNIS

1
SEITEN

90152200
GESENDET AN

00:36
STARTZEIT

Lexmark Z300 Series

03/02/2008 00:36

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht Berlin
ZK 84

10174 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: 90 23 22 23

Geschäftszeichen: 84 AR 17/ 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe
zukommen lassen, bei.

Ebenfalls erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie,
bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

9

OK
ERGEBNIS

5
SEITEN

90232223
GESENDET AN

13:28
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

05/03/2008 13:28

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Kammergericht Berlin
Eißholzstraße 30-33

Berlin, 04 März 2008

10781 Berlin

Nur per Fax: 90 15-22 00

Az.: 1 Ws 287/ 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe
zukommen lassen, bei.

Ebenfalls erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie,
bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen



Ismail Rustem

84 AR 17 / 07
Vərəq ---
14.03.2008

10

OK
ERGEBNIS

5
SEITEN

90152200
GESENDET AN

13:05
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

05/03/2008 13:06

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Sozialgericht Berlin
Geschäftsstelle der 88. Kammer

Invalidenstr. 52

10557 Berlin

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470 333 - 100
BLZ: 100 100 10

17. Januar 2008 JW/ü
(AZ: 5581/08)

In dem Rechtsstreit

Rustem, Ismail ./ . Land Berlin
- S 88 AY 135/07 -

beantrage ich Namens und in Vollmacht des Klägers unter Übergabe seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der erforderlichen Belege

1. dem Antragsteller für das Verfahren I. Instanz vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
2. den Unterzeichner als Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
3. nach Gewährung der Prozesskostenhilfe

S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

1

Akteneinsicht

zu gewähren und eine weitere Begründungsfrist von 2 Wochen nach der gewährten Akteneinsicht einzuräumen.

Der Antragsteller und Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen.

Er verfügt weder über einzusetzendes Einkommen noch Vermögen, so dass Prozesskostenbeihilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen ist.

Die Akteneinsicht ist hier erforderlich, da dem Unterzeichner nur teilweise der Schriftverkehr aus dem Verfahren vorliegt und eine sachgerechte Vertretung des

Klägers nur bei Kenntnis des vollständigen Akteninhalts und des bisherigen Vortrages
möglich ist.
Sollte das Gericht derzeit davon ausgehen, dass die Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg hat, wird vor Abweisung des Prozesskostenhilfeantrags um
Akteneinsicht gebeten und um entsprechenden Hinweis über die Auffassung des Gerichts.

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlagen

S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

2

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

Berlin, 01.02.2008

Nur per Fax: (030) 90 165-248 / 445

Prozesskostenhilfe
AZ.: S 88 AY 135 / 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Bewilligung der **PKH**.

Das Bezirksamt Reinickendorf hätte mich nach **SGB VI § 109a** bescheiden müssen, aber stattdessen erfolgte eine Bescheidung nach **SGB XII**.

Da noch weitere Fehler gemacht wurden, diese aber nicht aufgedeckt werden, bitte ich um die Bewilligung, damit sich mein Rechtsanwalt (Hr.Jörn Wobbe) um die Angelegenheit kümmern und entsprechende Korrekturen vornehmen kann.

Zurzeit habe ich die Probleme in meinen Krankenversicherungen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



S 88 AY 135.07
Vertrag --- 3
14.03.2008

OK
ERGEBNIS

1
SEITEN

90165248
GESENDET AN

04:20
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

01/02/2008 04:20

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

Nur per Fax: (030) 90 165-248 / 445

Prozesskostenhilfe
AZ.: S 88 AY 135 / 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Berlin, 01.02.2008

2	Sozialgericht Berlin
Eing.: 01. Feb. 2008	
___ Akten ___ Blatts. ___ Krkh. Gesch.	
___ Heft ___ Rö. ___ Anlagen	

ich bitte um Bewilligung der **PKH**.

Das Bezirksamt Reinickendorf hätte mich nach **SGB VI § 109a** bescheiden müssen, aber stattdessen erfolgte eine Bescheidung nach **SGB XII**.

Da noch weitere Fehler gemacht wurden, diese aber nicht aufgedeckt werden, bitte ich um die Bewilligung, damit sich mein Rechtsanwalt (Hr. Jörn Wobbe) um die Angelegenheit kümmern und entsprechende Korrekturen vornehmen kann.

Zurzeit habe ich die Probleme in meinen Krankenversicherungen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

4

Abschrift

Sozialgericht Berlin
- 88. Kammer -
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

1. Februar 2008 JW/b
(mein AZ: 5581/08)

In dem Rechtsstreit

Rustem, Ismail ./. Land Berlin
- S 88 AY 135/07 -

S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

5

wird vor Einnahme der Akteneinsicht gebeten mitzuteilen, ob Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist oder um entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten, aus welchen Gründen Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kläger nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Rechtsanwalt aufzubringen. Eine sachgerechte Führung des Prozesses ist ihm selbst nicht möglich, da er als Ausländer die deutsche Sprache nicht vollumfänglich beherrscht und auch kein juristisches Vorwissen hat und zudem, darüber hinaus, umfangreich erkrankt ist.

Auch sind keine Gründe ersichtlich, die auf eine offensichtliche Mutwilligkeit seines Klagebegehrens hindeuten.

gez. Wobbe

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470 333 - 100
BLZ: 100 100 10

19.02.2008 JW/ü
(mein AZ:5581/08)

Rustem ./ Land Berlin

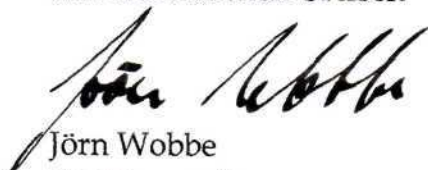
ANGEGANGEN
23 Feb. 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen anliegend das Schreiben des Sozialgerichts Berlin vom 11.02.2008, hier eingegangen am 19.02.2008, in dem das Sozialgericht Berlin nunmehr mitteilt, dass nach eingehender Prüfung durch das Gericht keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann.

Da das Gericht die Kosten für ein Verfahren nun nicht übernimmt, könnte ich erst tätig werden, soweit Sie mir einen angemessenen Betrag in Höhe von 321,30 € auf mein oben genanntes Geschäftskonto überweisen oder gegebenenfalls bar in der Kanzlei einzahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlage

S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

6

Sozialgericht Berlin**Die Vorsitzende der 88. Kammer**

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90165 - 0
Durchwahl (030) 90165 - 344
Telefax (030) 90165-248/445
Berlin, 11. Februar 2008

Az.: S 88 AY 135/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 5581/08

Rustem Ismail ./ Land Berlin

Sehr geehrter Herr Wobbe,

in dem Rechtsstreit wird nach erneuter Durchsicht der Akten unter Bezugnahme auf den dortigen Schriftsatz vom 1. Februar 2008 darauf hingewiesen, dass die Klage gegenwärtig nicht erfolversprechend erscheint. Insoweit wird angeregt, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzunehmen oder die hinreichende Erfolgsaussicht gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Akten zu begründen.

Der Kläger hatte ursprünglich beantragt, das Sozialamt Reinickendorf zu verurteilen, alle den Kläger betreffenden Unterlagen und Dokumente an das Sozialamt Mitte zu übersenden. Dahingestellt, ob insoweit ein Rechtsschutzinteresse bei unstreitigem Leistungsbezug bestehen kann, hat der Beklagte, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, mit Schriftsatz vom 19. November 2007 mitgeteilt, dass unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich übersandte Kopie der Niederlassungserlaubnis vom Oktober 2007 die – der Höhe nach nicht streitigen – Leistungen (ursprünglich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, jetzt nach dem SGB XII) nur noch bis zum 31. Dezember 2007 durch das Bezirksamt Reinickendorf gezahlt werden. Seit dem 1. Januar 2008 erhält der Kläger Leistungen von dem seither zuständigen Bezirksamt seines Wohnsitzes, dem Bezirksamt Mitte von Berlin. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2007 hat der Kläger sodann mitgeteilt, er möchte seine Leistungen vom JobCenter erhalten. Nach dem Gutachten der Agentur für Arbeit Berlin Mitte vom 25. September 2006 ist der Kläger nicht arbeitsfähig. Eine Zuständigkeit des JobCenters ist nicht erkennbar. Krankenversicherungsschutz ist durch § 264 Abs. 2 SGB V gewährleistet.

S 88 AY 135.07
Vøræg ---
14.03.2008

7

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:

Mo, Di, Do: von 8.30 bis 15.00 Uhr

Mi, Fr: von 8.30 bis 13.00 Uhr

Do: bis 18.00 Uhr nach vorhergehender Vereinbarung (z.B. tel.)

Bankverbindung: Postbank Berlin. Kto-Nr 58-100 (BLZ 100 100 10)

Verkehrsverbindungen:

Buslinien: 120, 123, 147, 240, 245, TXL, M41, M85

Fern -, Regional - und S-Bahnhof: **Hauptbahnhof**

Das Verfahren dürfte sich – jedenfalls nach zwischenzeitlich erfolgtem Zuständigkeitswechsel – erledigt haben. Eine entsprechende Erklärung wird angeregt. Um Stellungnahme binnen zwei Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schaefer
Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Reiter-Niethe
Justizangestellte



S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

8

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Berlin, 26 Feb. 2008

Nur per Fax: 0331 9818-4500



Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit I ich **Beschwerde** das Sozialgericht Berlin (**S 88 AY 135 / 07**).

JobCenter Mitte hat in den Jahren 2005 bis 2007 über zwei Jahre Geld zur Rentenversicherung gezahlt, JobCenter schickte mich wegen meiner Erkrankung zur Rentenstelle (**Anlage 1 und 2**), jedoch wurde mein Antrag abgelehnt, weil ich noch keine 5 Jahre rentenversicherungspflichtige Zeiten zurückgelegt habe.

Deshalb schickte mich JobCenter Mitte zum Rathaus Reinickendorf. Rathaus Reinickendorf hat jahrelang einen unmenschlichen Psychoterror an mich ausgeübt. (**Anlage 3 und 4**) Ich wurde dadurch physisch und psychisch krank. Sie nutzten diese Gelegenheit, dass ich krank und einsam war und fingen mit neuen „Morden“ an, in dem sie mir anstatt einer Grundsicherung eine sehr eingeschränkte Sozialhilfe gewährten. Weil das Sozialamt Reinickendorf Mordversuche gegen mich ausübte, habe ich am 07.08.07 beim Sozialgericht Klage unter dem Geschäftszeichen S 88 AY 135 / 07 erhoben. (**Anlage 5**)

Das Sozialamt Reinickendorf, das jahrelang gewohnt war, vor den Augen der Gerichte unmenschlichen Psychoterror auszuüben, hat diesmal wieder gesetzeswidrig gemäß dem SGB XII § 30 Abs. 5 mich zum Sozialamt Mitte geschickt. Deshalb wurde meine Krankenversicherung gemäß § 264 Abs. 3 SGB V abgeschlossen. (**Anlage 6 und 7**)

Es hätte der SGB VI § 109 a angewandt werden müssen, weil ich unbefristete Niederlassungserlaubnis habe und ich wie folgt (**Depression**, **chron. Erosive Pangastritis**, **chron. Prostatitis**, **chron. AIDS Infektion**, **Perniziöse Anämie**, **chron. Vitamin B 12 Mangelanämie**, **Myokarditis**, **Z.n. Lues II**, **Z.n. Lungentuberkulose**, **chron. Asthmoide Bronchitis**, **Hämoressionen**, **chron. Hepatitis (A)**, **Ulcus ventriculi**, **chron. Refluxösophagitis II°**, **Somatisierungsstörung**, **Physische und psychische Krankheiten**.) erkrankt bin und JobCenter Mitte über zwei Jahre Geld in die Rentenversicherung für mich eingezahlt hat. (**Anlage 8 bis 12**)

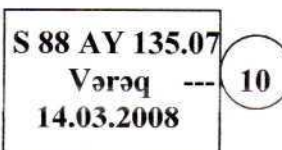
Ich habe, um andere Morde aufzudecken Antrag auf Prozesskostenhilfe für meinen Anwalt Hr. Jörn Wobbe gestellt und diesen am 01.02.2008 per Fax 04:20 Uhr an das Sozialgericht zukommen lassen. (**Anlage 13 und 14**) Jedoch hat das Sozialgericht meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe am 01.02.2008 abgelehnt, weil sie die Aufdeckung der Morde nicht beitragen wollten. Ich erfuhr erst am 23.02.2008 in einem Brief meines Anwalts davon. (**Anlage 15**)

Das Sozialamt Reinickendorf ist gewohnt seit Jahren vor Augen des Gerichts Morde zu fabrizieren und fabriziert mit Hilfe des Gerichts weiterhin Morde. Deshalb bitte ich die gesetzeswidrige Ablehnung des Sozialgerichts aufzuheben und meinem Anwalt Hr. Jörn Wobbe Prozesskostenhilfe zu gewähren. Ansonsten bin ich gezwungen anstatt meine Miete zu bezahlen, das Geld dem Anwalt zu geben. Eine Kopie dieses Briefes wird dem europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren von mir noch läuft, zugesandt.

Anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe zukommen lassen, bei. (**Anlage 16**) Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rüstern



OK
ERGEBNIS

21
SEITEN

033198184500
GESENDET AN

10:02
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

28/02/2008 10:04

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Quittung über EUR 321,30

Von Herrn Ismail Rustem

sind heute in Sachen Rustem. / Land Berlin

In Worten: Euro

dreihundert ein und zwanzig

/30

gezahlt.

Berlin, 28.2.2008

Ort, Datum

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42

TELEFAX: (030) 23 63 57 43

E-MAIL: j.wobbe@wobbe.de

S 88 AY 135.07
Vərəq --- 11
14.03.2008

**Landessozialgericht
Berlin - Brandenburg
15. Senat
Die Vorsitzende**



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Fernruf (0331) 98 18 - 5
Durchwahl (0331) 98 18 -3823/3824
Telefax (0331) 98 18 - 4500

Az.: L 15 B 2/08 AY PKH
(bei Antwort bitte angeben)

Datum 3.3.2008

Sehr geehrter Herr Rustem!

In Ihrem Rechtsstreit gegen das Land Berlin

haben Sie am 28.2.2008 direkt beim Landessozialgericht Berlin- Brandenburg „Beschwerde gegen das Sozialgericht Berlin (S 88 AY 135/07)“ eingelegt, die hier unter dem o.g. Aktenzeichen geführt wird.

Ich weise auf folgendes hin:

In der Sache begehren Sie offenbar die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein unter dem genannten Aktenzeichen beim Sozialgericht Berlin anhängigen Klageverfahren. Gemäß § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine Beschwerde nur gegen eine **Entscheidung** des Sozialgerichts zulässig (die dann nach § 173 Satz 1 SGG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung grundsätzlich **beim Sozialgericht** einzulegen ist). Eine **förmliche Entscheidung durch Beschluss** über Ihren Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat das Sozialgericht bisher nicht getroffen. Entgegen Ihren Angaben hat das Gericht Ihren Antrag nicht am 1.2.2008 abgelehnt, sondern Ihrem Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 11.2.2008 (vgl. Anlage) lediglich nahe gelegt, den Antrag zurückzunehmen oder nach Akteneinsicht näher zu begründen. Dabei hat das Gericht besonders darauf hingewiesen, dass – wie von Ihnen gewünscht – die Leistungsgewährung inzwischen vom **Bezirksamt Mitte** erfolgt. Es handelt sich dabei um bloße Hinweise zur Sach- und Rechtslage aus der Sicht des Gerichts, die als sogenannte prozessleitende Verfügungen nach § 172 Abs. 2 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden können .

Ich empfehle Ihnen daher, Ihre Beschwerde zurückzunehmen, da sie sonst vom Senat als unzulässig verworfen werden müsste.
Bitte äußern Sie sich bis zum 12.3.2008

Mit freundlichen Grüßen

Schuster

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

S 88 AY 135.07
Vörög --- 12
14.03.2008

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: 0331 9818-4500

(Das geht von Meine Widerspruch-Beschwerde vom 26 Feb. 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

13

OK
ERGEBNIS

4
SEITEN

033198184500
GESENDET AN

20:56
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

04/03/2008 20:57

ÜBERTRAGUNGSBEREICH

Sozialgericht Berlin

Abschrift



108

Die Vorsitzende der 88. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90165 - 0
Durchwahl (030) 90165 - 344
Telefax (030) 90165-248/445
Berlin, 11. Februar 2008

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	
- 3. MRZ. 2008	
Durchschriften: _____	Anlg.: _____
Akten: _____	Heft: _____

Az.: S 88 AY 135/07
(bei Antwort bitte angeben)

= L 15 B 2/08 AY/PLH

Ihr Zeichen: 5581/08

Rustem Ismail ./ Land Berlin

Sehr geehrter Herr Wobbe,

in dem Rechtsstreit wird nach erneuter Durchsicht der Akten unter Bezugnahme auf den dortigen Schriftsatz vom 1. Februar 2008 darauf hingewiesen, dass die Klage gegenwärtig nicht erfolgsversprechend erscheint. Insoweit wird angeregt, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzunehmen oder die hinreichende Erfolgsaussicht gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Akten zu begründen.

Der Kläger hatte ursprünglich beantragt, das Sozialamt Reinickendorf zu verurteilen, alle den Kläger betreffenden Unterlagen und Dokumente an das Sozialamt Mitte zu übersenden. Dahingestellt, ob insoweit ein Rechtsschutzinteresse bei unstreitigem Leistungsbezug bestehen kann, hat der Beklagte, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, mit Schriftsatz vom 19. November 2007 mitgeteilt, dass unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich übersandte Kopie der Niederlassungserlaubnis vom Oktober 2007 die – der Höhe nach nicht streitigen – Leistungen (ursprünglich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, jetzt nach dem SGB XII) nur noch bis zum 31. Dezember 2007 durch das Bezirksamt Reinickendorf gezahlt werden. Seit dem 1. Januar 2008 erhält der Kläger Leistungen von dem seither zuständigen Bezirksamt seines Wohnsitzes, dem Bezirksamt Mitte von Berlin. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2007 hat der Kläger sodann mitgeteilt, er möchte seine Leistungen vom JobCenter erhalten. Nach dem Gutachten der Agentur für Arbeit Berlin Mitte vom 25. September 2006 ist der Kläger nicht arbeitsfähig. Eine Zuständigkeit des JobCenters ist nicht erkennbar. Krankenversicherungsschutz ist durch § 264 Abs. 2 SGB V gewährleistet.

S 88 AY 135.07	14
Vorreq ---	
14.03.2008	

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:
Mo, Di, Do: von 8.30 bis 15.00 Uhr
Mi, Fr: von 8.30 bis 13.00 Uhr
Do: bis 18.00 Uhr nach vorhergehender Vereinbarung (z.B. tel.)
Bankverbindung: Postbank Berlin, Kto-Nr 58-100 (BLZ 100 100 10)

Verkehrsverbindungen:
Buslinien: 120, 123, 147, 240, 245, TXL, M41, M85
Fern-, Regional- und S-Bahn: Hauptbahnhof

Das Verfahren dürfte sich – jedenfalls nach zwischenzeitlich erfolgtem Zuständigkeitswechsel – erledigt haben. Eine entsprechende Erklärung wird angeregt. Um Stellungnahme binnen zwei Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schaefer
Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Reiter-Niethe
Justizangestellte

S 88 AY 135.07
Vøræg ---
14.03.2008

15

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: (030) 90 165-248 / 445

AZ.: S 88 AY 135 / 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 88 AY 135.07
Vərəq ---
14.03.2008

16

OK
ERGEBNIS

2
SEITEN

90165248
GESENDET AN

21:05
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

04/03/2008 21:05

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 1 SF 241/07
Az.: S 49 AY 127/07
Berlin



Beschluss

In dem Verfahren

Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Holger Lampert,
Weidenweg 60, 10247 Berlin,
Gz.: LA-00073/07

gegen

Land Berlin,
vertreten d. d.

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Soziales, Wohnen und Integration
- Rechtsstelle -,
Karl-Marx-Str. 83, 12043 Berlin,
Gz.: SozWohnR-1164 SU

S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vøræg ---
14.03.2008

1

- Antragsgegner -

in Sachen Befangenheit RiinSG Bürks

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 09.01.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Spohn sowie die Richter am Landessozialgericht Müller- Gazurek und Pfistner ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Das Gesuch des Antragstellers die Richterin am Sozialgericht Bürks wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen wird als unzulässig verworfen.

Az: L 1 SF 241/07

- 2 -

Gründe:

Gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernünftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Die nur subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht Maßstab der Prüfung. Dies zugrunde gelegt hat der Antragsteller hier keinen Grund glaubhaft gemacht, der Anlass bieten könnte, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln.

Er hat mit gleichlautenden Schreiben vom 01. Dezember 2007 sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Verfahren L 1 SF 244/07 sinngemäß geltend gemacht, seine Verfahren dauerten zu lange und dies seit 1998, deshalb dürften die 47. und 49. Kammer des Sozialgerichts seine Verfahren nicht länger bearbeiten.

Dieses Gesuch stellt sich als unzulässig dar, denn es fehlt an einem wenigstens ansatzweisen substantiierten, nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit („seit 1998“), was auch schon daraus erhellt, dass der Antragsteller gleichlautende Befangenheitsgesuche in mehreren Verfahren stellt und davon spricht, dass seine Verfahren von **einigen** Sozialrichtern, Staatsanwälten und Staatsbeamten nicht verfolgt würden.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Müller-Gazurek

Spohn

Pfistner

S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

2

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 1 SF 244/07
Az.: S 49 SO 3809/05
Berlin



Beschluss

In dem Verfahren

Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Holger Lampert,
Weidenweg 60, 10247 Berlin,
Gz.: LA-00073/07

gegen

Land Berlin,
vertreten d. d.

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Soziales und Bürgerdienste
- Rechtsstelle -,
Karl-Marx-Str. 83, 12043 Berlin,
Gz.: SozBüD Z10-742 SU

S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vøræg --- 3
14.03.2008

- Antragsgegner -

in Sachen Befangenheit RiinSG Bürks

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 07.01.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Spohn sowie die Richter am Landessozialgericht Müller- Gazurek und Pfistner ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Das Gesuch des Antragstellers die Richterin am Sozialgericht Bürks wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernünftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Die nur subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht Maßstab der Prüfung. Dies zugrunde gelegt hat der Antragsteller hier keinen Grund glaubhaft gemacht, der Anlass bieten könnte, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln.

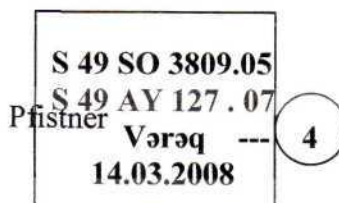
Er hat mit gleichlautenden Schreiben vom 01. Dezember 2007 sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Verfahren L 1 SF 241/07 sinngemäß geltend gemacht, seine Verfahren dauerten zu lange und dies seit 1998, deshalb dürften die 47. und 49. Kammer des Sozialgerichts seine Verfahren nicht länger bearbeiten.

Dieses Gesuch stellt sich als unzulässig dar, denn es fehlt an einem wenigstens ansatzweisen substantiierten, nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit („seit 1998“), was auch schon daraus erhellt, dass der Antragsteller gleichlautende Befangenheitsgesuche in mehreren Verfahren stellt und davon spricht, dass seine Verfahren von **einigen** Sozialrichtern, Staatsanwälten und Staatsbeamten nicht verfolgt würden.

Der Senat brauchte in diesem Verfahren auch den Bevollmächtigten des Ausgangsverfahrens nicht zu beteiligen, weil der Antragsteller sein Befangenheitsgesuch persönlich gestellt hat und offensichtlich mit seinem Bevollmächtigten nicht abgesprochen hat, so dass davon auszugehen ist, dass dieser nach dem Willen des Antragstellers im vorliegenden Verfahren nicht vertreten soll.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Müller-Gazurek



Spohn

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 01 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Az.: L 1 SF 244 / 07 und Az.: L 1 SF 241 / 07

Sehr geehrte Herr Lampert,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines **Widerspruchs** an das
Landessozialgerichts vom 01 Feb. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq --- 5
14.03.2008

OK
ERGEBNIS

6
SEITEN

42089538
GESENDET AN

03:14
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

02/02/2008 03:16

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Berlin, 01 Feb. 2008

Nur per Fax: 0331 9818-4500

S 49 SO 3809.05

S 49 AY 127 . 07

Vərəq ---

14.03.2008

6

Widerspruch gegen den Beschluss

Az.: L 1 SF 244 / 07 und Az.: L 1 SF 241 / 07

Ihr Beschluss vom 7 und 9 Januar 2008 habe ich am 22 Januar 2008 erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **Widerspruch** gegen den Beschluss des Landessozialgerichts ein.

Ich protestiere gegen den unmenschlichen Psychoterror der staatliche Einrichtungen und Gerichte, die langsam mein Leben zerstören. Diese sollen sich vor den Unrechtmäßigkeiten verantworten.

Bereits in den letzten vier Jahren, obwohl ich ein Aufenthaltsrecht habe, haben folgende Gerichte das Recht gebrochen: VG 32 A 77.07 ; VG 32 A 761.04 ; VG 8 A 168.05 ; OVG 6 S 37.05 ; S 47 SO 630/ 05 : S 47 SO 630/ 05 ER 06 : S 2 AY 11/07 .
Und jetzt; S 49 SO 3809 / 05 : S 49 AY 127 / 07

Ab 11.10.2007 habe ich auch nunmehr eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 erhalten.

Ich habe vom Bezirksamt Neukölln am 08.07.2004 zum ersten Mal eine Erstaussstattung für meine erste Wohnung beantragt. Das Bezirksamt wollte am 19.07.2004 von mir einen konkreten Antrag, was ich benötigte. Am 05.08.2004 reichte ich diesen Antrag ein. Vom Bezirksamt Neukölln kam zweimal der Prüfdienst. Diese haben zwei unterschiedliche und falsche Bescheide erstellt. Dieses wurde durch meinen Rechtsanwalt vor Gericht bewiesen.

Wer steckt hinter diesen Mordplänen? Mein Antrag vom 05.08.2004 wurde durch das Bezirksamt Neukölln seit vier Jahren nicht beschieden. Welche Möbel werden mir bei der Erstaussattung gegeben? Muß ich meine Möbel vom Sperrmüll holen? Wie viel hat mir das Bezirksamt Neukölln bisher gegeben und wie viel wird es mir noch geben?

In fünf gerichtlichen Verfahren wurde darüber nicht beschieden, es laufen noch zwei Verfahren unter dem Aktenzeichen S 49 AY 127 / 07 und S 49 SO 3809/ 05.

Wieso wurde mein Antrag von 2004 und 2005 nicht bearbeitet?

Nach dem Gesetz aus dem Jahr 2004 mußte ich beim Sozialamt Neukölln bleiben, wurde jedoch rechtswidrig an das JobCenter Neukölln verwiesen.

Im Jahre 2005 wurde mir eine Betreuung versagt, weil ich Hilfe aus dem Asylleistungsbewerberggesetz erhalte. Zugleich wurde mir aus dem Lebensleistungen die Wohnungsausstattung verwehrt.

Wieso hat das Gericht dieses nicht gesehen, und mein korrupter Anwalt?

Bereits im Jahre 2004 wurde beim Sozialamt Neukölln und 2005 beim JobCenter Mitte ein Antrag gestellt. Hier habe ich keinen Bescheid erhalten, auch keine Verweisung.

Nach § 16 Abs. 2 SGB I hatte mein Antrag vom Jahr 2004 an das zuständige JobCenter Neukölln, vom Jahr 2005 an das zuständige JobCenter Mitte, vom Jahr 2007 an das zuständige Sozialamt Reinickendorf übergeben werden müssen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.

Ab dem 01.01.2008 das Bezirksamt Mitte für mich zuständiges.

Es werden schlicht und einfach Tatsachen übersehen und die Realität verkannt. Seit vier Jahren werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum JobCenter Neukölln, von dort aus zum JobCenter Mitte, dann zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit AIDS.

Das Bezirksamt Neukölln hat sich verteidigt, indem es sich auf § 7 SGB II beruft und mich am 01 Januar 2005 an das JobCenter Neukölln verwiesen hat. Da ich jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von § 25 Abs. 5 AuslG habe, musste ich nach AsylbLG beim Sozialamt bleiben.

Am 22 Februar 2005 hat das Verwaltungsgericht bzgl. der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts das Verfahren angenommen und falsch geurteilt. Haben Sie dieses nicht bemerkt?

Dasselbe falsche Urteil haben auch die nachfolgenden Gerichte mit den jeweiligen Aktenzeichen gefällt: VG 32 A 77.07; VG 32 A 761.04; VG 8 A 168.05; OVG 6 S 37.05; **S 47 SO 6301 / 05 ER 06; S 47 SO 6301 / 05.**

Bei dem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Berlin vom 23 Oktober 2006 hatte ich obsiegt. **S 47 SO 6301 / 05**

Gemäß Urteil des Sozialgerichts Berlin hat das Bezirksamt Neukölln wider mir noch dem Gericht gegenüber eine Bescheid erteilt. Es fanden insgesamt 5 Verfahren statt; das Sozialamt Neukölln hat immer noch keinen Bescheid erteilt. Das Sozialamt ist seiner Pflicht nicht nachgekommen. Aufgrund dieser Rechtsverletzung durch das Bezirksamt Neukölln läuft das Verfahren noch immer unter den folgenden Aktenzeichen: **S 49 AY 127 / 07.**

Im Übrigen wurde über meine Wohnungsausstattung noch nicht ganz entschieden, so dass ich auch diesen **Winter** ohne Teppich (Möbel) auf dem **kalten Betonboden** verbringen muß. Weiterhin habe ich ein Verfahren gegen das Sozialamt Neukölln vor dem Verwaltungsgericht angestrebt, damit ich meine damalige Wohnung verlassen und umziehen konnte. Die gesamte Wohnung war **verschimmelt** und kein Mensch konnte dort wohnen. Das Sozialamt hat über **1 Jahr** gebraucht, damit man mir die

Genehmigung für den Umzug gegeben hat. Ich musste warten, da ich ansonsten obdachlos geworden wäre. Auch dadurch habe ich Krankheiten erlitten. Auch Sie haben dieses mittelbar unterstützt, indem Sie zu keinem Zeitpunkt eingegriffen haben.

Das Bezirksamt ist für meine psychischen Krankheiten von 2004 bis 2008 verantwortlich. Ich wurde zweimal stationär behandelt und wurde dabei mit **AIDS** infiziert. Wer und wie will man sich rechtfertigen?

Wenn Recht und Gesetz nicht gegenüber den Ärzten, Beamten und Gerichten gelten, für wen gelten die Gesetze dann?

Wenn der Staat davon nichts weiß, aber im Nachhinein alles erfährt, wieso werden die Beamte und Gerichte nicht zur Rechenschaft gezogen? Damit man gegenüber anderen Menschen sich gesetzeswidrig verhalten kann?

Der Beschluss vom 15.05.2006 von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nimmt sich der Klage erst an, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gefällt hat. Bundesverfassungsgericht hat gesagt die Klage muss aber erst die Instanzen durchlaufen, damit es vor das Bundesverfassungsgericht kommt.

Bereits im **06.Juli 2005** habe ich unter dem **Az.:S 49 SO 3809 / 05** geklagt, aufgrund Desinteresses des Gerichts musste ich sehr viel Leid und Qual ertragen. Ursache meines Leidens ist, das dass Gericht keine Entscheidung gefällt hat.

Dies verstößt gegen die Menschenrechte.

Seit Jahren warte ich darauf, dass das Sozialgericht in meinen Verfahren endlich eine Entscheidung trifft. Es konnte seit über drei Jahren nicht festgestellt werden, ob es notwendig war, dass mir meine Zähne gezogen werden.

Der Zahnarzt des Bezirksamt Neukölln hat mich zweimal untersucht, und zwar 2005 und 2006, und kam zu der Auffassung, dass meine Zähne gesund seien.

Der Zahnarzt der AOK stellte jedoch fest, dass **21 meiner Zähne** gezogen werden mussten, welches auch geschah.

Nunmehr möchte ich erfahren, weshalb mir der Zahnarzt des Bezirksamtes Neukölln ein falsches Attest ausgestellt hat???

Oder aber, der Zahnarzt der AOK hat meine gesunden Zähne bewusst gezogen, weswegen sollte dieses geschehen???

Das **Gericht** konnte seit über **3 Jahren** nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen werden sollten oder nicht.

Bereits mein Klage von 06.Juli 2005 (**Az.:S 49 SO 3809/05**) und 16 Jan.2007 (**Az.:S 49 AY 127 /07**) offen und wurde bisher nicht beantwortet. Aufgrund der Arbeitsweise der Beamten werde ich in meiner Gesundheit beeinträchtigt.

Da ich von **2004-2008** aufgrund dieser Sache unmenschlich behandelt werde, bevor ich einen Befangenheitsantrag beim Sozialgericht einstellen konnte, bekam ich einen

Beschluss vom Landessozialgericht (**Az.;** L I SF 244 / 07 und **Az.:** L I SF 241 / 07),
dass Befangenheitsantrag abzulehnen wird oder die Klage nicht eröffnet werden
kann.

Wie kann das sein? Was für ein Spiel wird hier gespielt?

Getreu dem Prinzip: **Eine Hand wäscht die andere.**

**Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in
unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch
die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in
der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die
Taten werden verdeckt.**

Ich möchte, dass sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht sich dieser
Klage annimmt. Ich wurde bewusst mit AIDS infiziert, mir werden keine Medikamente
verabreicht, ich werde meinem Schicksal und meinem Tod überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

I. Rüstern



OK
ERGEBNIS

4
SEITEN

033198184500
GESENDET AN

02:44
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

02/02/2008 02:45

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

25.01.2008

LA-00079/07

In Sachen

Ismail ./ Land Berlin

Aktenzeichen: **L 1 SF 244/07**
S 49 AY 127/07

lege ich gegen Beschluss vom 07.01.2008

Beschwerde

ein.

gez. Lampert

Lampert
Rechtsanwalt

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

25.01.2008

L 1 SF 241/07
S 49 AY 127/07

09.01.2008

L 1 SF 244/07
S 49 SO 3809/05

07.01.2008

LA-00079/07

In Sachen

Ismail ./ Land Berlin

Aktenzeichen: ~~L 1 SF 244/07~~

~~S 49 AY 127/07~~

lege ich gegen Beschluss vom 07.01.2008

Beschwerde

ein.

gez. Lampert

Lampert

Rechtsanwalt

OK
ERGEBNIS

1
SEITEN

42089538
GESENDET AN

22:16
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

05/02/2008 22:17

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 07 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Az.: L 1 SF 244 / 07 und Az.: L 1 SF 241 / 07

Sehr geehrte Herr Lampert,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie Briefes von LSG Berlin-Brandenburg vom 04 Feb. 2008, und ich bitte Sie schicken Sie mir Ihre Widerspruch-Beschwerde an das Landessozialgerichts bei diesem Beschluss (L 1 SF 244 / 07 und L 1 SF 241 / 07) vom 07und 09.01.2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

12

OK
ERGEBNIS

2
SEITEN

42089538
GESENDET AN

13:17
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

07/02/2008 13:18

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Der Berichterstatter des 1. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3836
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 4. Februar 2008

Az.: L 1 SF 244/07
L 1 SF 241/07
(bei Antwort bitte angeben)

Rustem Ismail ./ Land Berlin
in Sachen Befangenheit RiinSG Bürks

Sehr geehrter Herr Ismail,

in obiger Sache wird mitgeteilt, dass gegen den Beschluss des Landessozialgerichts keine Beschwerde zulässig ist. Das Verfahren ist hier erledigt.

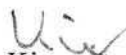
Weiterer Schriftverkehr findet nicht statt.

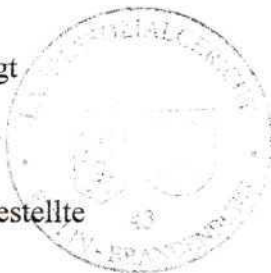
Ihr Schreiben wurde an das Sozialgericht weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Spohn
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Beglaubigt


Kienow
Justizangestellte



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

13

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 12 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

**(Az.: L 1 SF 244 / 07) (Az.: L 1 SF 241 / 07) (1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07)
(VG 15 A 281 . 07) und Widerspruchsbescheid von JobCenter (BG-Nr.:
96204BG0061868-W 6/06+W 563/07)**

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich bitte Sie, mir die Nachweise vorzulegen, was in der Zeit von 07.01.2008 bis heute, in meiner Sache gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

14

ERGEBNIS OK SEITEN 1 GESENDET AN 42089538 STARTZEIT 16:07
12/02/2008 16:08
ÜBERTRAGUNGSBERICHT
Lemark 7300 Series

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 26 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich habe von Ihnen in den Sachen Az.: L 1 SF 244 / 07 , Az.: L 1 SF 241 / 07 , 1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07 , VG 15 A 281 . 07 Bisher keine Nachricht erhalten.

Ich bitte Sie mich über die genannten Sachverhalte zu informieren, mitzuteilen, was Sie unternommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

15

OK
ERGEBNIS
SEITEN 1
LEMARK 7300 Series
GESENDET AM 42089538
STARTZEIT 20:25
27/02/2008 20:28
***ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 28 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrte Herr Lampert,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich seit Januar 2008 keine nachritten mehr über mein Unterlagen L 1 SF 244 / 07 , L 1 SF 241 / 07 , S 49 AY 127 / 07 , S 49 SO 3809 / 05 , 84 AR 17 / 07 , 1 WS 287 / 07 , VG 15 A 281 / 07 erhalten.

Ich habe seit **15 Feb. 2008** unter dieser **Nr. 6859 / 08** in der Europäischen Menschenrecht Gerichtshof Werden meine Prozesse geführt. Deshalb wurden von mir die Unterlagen von Europäischen Menschenrecht Gerichtshof verlangt. Ich bitte Sie die Letzte Unterlage zu mir einreichen, Damit ich weiter Kommen Kann, bitte ich sie die Kopie meine unterlagen zu mir senden.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

16

OK
ERGEBNIS

1
SEITEN

42089538
GESENDET AN

21:58
STARTZEIT

Lemark 7300 Series

28/02/2008 21:59

ÜBERTRAGUNGSBEREICH

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Az.: L 1 SF 244 / 07 und Az.: L 1 SF 241 / 07

Sehr geehrte Herr Lampert,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq ---
14.03.2008

17

OK
ERGEBNIS

2
SEITEN

42089538
GESENDET AN

20:47
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

04/03/2008 20:48

*** ÜBERTRAGUNGSBEREICH ***

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 07 März. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq --- 18
14.03.2008

Sehr geehrter Herr Lampert,

Ich habe am 16 Aug.2007 für die Verfahren Nr. **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** Ihnen eine Vollmacht unterschrieben, damit Sie mich vor Gericht verteidigen. Sie haben am 28 Aug. 2007 durch ein Fax Schreiben dem Sozialgericht mitgeteilt, dass Sie meine Rechte wahren werden und Prozesskostenhilfe beantragen.

Am 17 Aug. 2007 habe ich beim Sozialgericht um öffentliche Verhandlung gebeten, wo die Gegenseite auch dabei ist, weil seit über vier Jahren wir zu keinem Ergebnis gekommen sind. Warum haben Sie in dieser Sache kein Druck ausgeübt ???

Da ich seit Jahren satt habe, dass der Richter in diesem Verfahren die Rechte der anderen Seite wahr, habe ich am 03 Dez. und am 17 Dez.2007 beim Sozialgericht einen Antrag auf Befangenheit gestellt. Sie haben am 19 Dez.2007 ebenfalls einen Befangenheitsantrag gestellt.

Am 20 Jan. 2008 habe ich in unserem Telefongespräch mit Ihnen erfahren, das Landessozialgericht am 07. und 09 Jan.2008 unsere Befangenheitsanträge abgelehnt hat. Ich habe am 01 Feb.2008 beim Landessozialgericht Widerspruch gegen diese Entscheidung gelegt.

In unserem Termin am 11 Feb.2008 haben Sie mir erzählt, dass Sie beim Landessozialgericht Beschwerde eingelegt hätten und mir haben Sie lediglich ein Schreiben gegeben, welches an mich gerichtet ist. Die Beschwerde wollten Sie mir nach Hause mit der Post schicken. Ich habe jedoch bis heute kein Schreiben von Ihnen erhalten. Dies habe ich bei meinen unzähligen Anrufen Ihnen mitgeteilt.

Ich habe am 07 Feb. 12 Feb. und 26 Feb.2008 Ihnen gezeigt, dass ich in meinen Verfahren mit dem Aktenzeichen L 1 SF 244 / 07, L 1 SF 241 / 07, S 49 AY 127 / 07, S 49 SO 3809 / 05, 84 AR 17 / 07, 1 WS 287 / 07, VG 15 A 281 / 07 von Ihnen keine Nachricht erhalten habe. Ich habe zuletzt am 28 Feb.2008 in meinem Schreiben an Sie, Sie daran erinnert, dass ich den letzten Stand beim Verfahren mit dem Aktenzeichen Nr.: **6859 / 08** vor dem Europäischen Menschenrechtsgericht erfahren möchte. Sie haben mir am 04 März 2008 lediglich die Schreiben vom Gericht vom 05 Feb.2008 mit dem Aktenzeichen **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** und vom 21 Feb.2008 das Aktenzeichen **S 49 SO 3809 / 05** zugesandt.

Werter Herr Lampert, mich interessiert, durch welche Briefe Sie mich vor den Gerichten verteidigen, seit dem ich am **16 Aug. 2007** Ihnen meine Vollmacht gegeben habe ??? Dass Sie gegenüber den Gerichten schweigen, führt nur dazu, dass wir vor Gericht verlieren. Ich habe diese Verfahren nicht eröffnet, um sie zu verlieren.

Ich bitte um baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



S 49 SO 3809.05
S 49 AY 127 . 07
Vərəq --- 19
14.03.2008

ERGEBNIS
OK

SEITEN
2

GESENDET AN
42089538

STARTZEIT
19:42

Lexmark 7300 Series

07/03/2008 19:43

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Per Telefax: 030/90165248

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52

10557 Berlin

LA-00011 / 08 Klage Vərəq ----- 14.03.2008

1

15.02.2008

LA-00011/08

K l a g e

des Herrn Rustem Ismail, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Holger Lampert, Weidenweg 60, 10247 Berlin

g e g e n

die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das JobCenter Berlin-Mitte, Sickingenstraße 70, 10553 Berlin,

- Beklagte -

w e g e n: Ablehnung der Lesitungsgewährung

Gegenstandswert: 1.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage für Recht zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung der Bescheide vom 21.11.2005 und 05.01.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides

**vom 17.01.2008, Az. – BG-Nr. 96204BG0061868 – W 6/06 + W 563/07 –
den Kläger neu zu bescheiden und die beantragten Leistungen zu
gewähren.**

Weiterhin wird beantragt,

**dem Kläger unter Beiordnung des Unterzeichners Prozesskostenhilfe
zu gewähren.**

Die Begründung bleibt einem nachfolgenden Schriftsatz vorbehalten.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

gez. Lampert

Lampert
Rechtsanwalt



RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

Berlin, 27 Feb. 2008

10557 Berlin

Empfangsbestätigung

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin

Eing: 28. FEB. 2008

Doppel: Akten EB
Vollm. Anl. fach

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe zukommen lassen, bei. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

(chron. Erosive Pangastritis, chron. Prostatitis, chron. AIDS Infektion, Perniziöse Anämie, chron. Vitamin B 12 Mangelanämie, Hämorrhoiden, Myokarditis, Z.n. Lues II, Z.n. Lungentuberkulose, chron. Asthmoide Bronchitis, chron. Hepatitis (A), Ulcus ventriculi, Depression chron. Refluxösophagitis II°, Somatisierungsstörung, Physische und psyschiche Krankheiten

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

VG 15 A 281.07
Vərəq ---
14.03.2008

1

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen



Ismail Rustem

VG 15 A 281.07
Vərəq ---
14.03.2008

2

OK
ERGEBNIS

3
SEITEN

90148790
GESENDET AN

13:23
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

05/03/2008 13:24

*** ÜBERTRAGUNGSBEREICH ***

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

BAYREUTHER STR. 8

10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42

TELEFAX: (030) 23 63 57 43

E-MAIL: j.wobbe@wobbe.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Fotokopie

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008

(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)

VG 15 A 281.07
Vøræg ---
14.03.2008

3

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6.3.08

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

} App.-Nr.
8150

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

Gegen PZU

Ladung

ANGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

ist Termin zur **mündlichen Verhandlung** auf

Mittwoch, den 09. April 2008, um 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das Gericht kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. März 2008 gem. § 6 Abs. 1 VwGO d. Berichterstatter/Berichterstatterin als Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen.

VG 15 A 281.07
Vorrag ---
14.03.2008

4

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

ANGEGANGEN
12 März 2008
Rustem - Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, *07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Dr. Jahntz als Einzelrichterin

am 6. März 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
für die 1. Instanz wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Auslagen werden
nicht erstattet.

VG 15 A 281.07
Vöræg ---
14.03.2008

5

Gründe

I.

Der Kläger ist aserbajdschanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde zuletzt am 28. März 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, verbunden mit der Auflage: „Erwerbstätigkeit gestattet, Selbständige Tätigkeit nicht gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“ (Bl. 389 des Verwaltungsvorgangs). Hiergegen erhob der Kläger durch seinen verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Lilge am 7. April 2006 Widerspruch und wandte sich gegen die räumliche Beschränkung als auch gegen die Versagung einer selbständigen Tätigkeit. Der Widerspruch wurde hinsichtlich der Wohnsitzauflage durch Schreiben des Rechtsanwalts vom 14. August 2008 zurückgenommen (Bl. 409 des Verwaltungsvorgangs). Am 14. September 2006 berichtete der Beklagte die Auflage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit dahingehend, dass der Zusatz „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wegen einer ersichtlich offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wurde (Bl. 423 des Verwaltungsvorgangs).

Der Kläger erhob am 12. Februar 2007 erneut Widerspruch gegen die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Aufenthaltsbeschränkung (Bl. 442 des Verwaltungsvorgangs). Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger mit am 11. Juli 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 9. Juli 2007 Klage erhoben.

II.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet und auch nicht mutwillig erscheint; in diesem Zusammenhang kann hinreichende Erfolgsaussicht vor allem dann angenommen werden, wenn der Ausgang des Verfahrens sich als hinreichend offen darstellt (vgl. BVerfG; Beschlüsse vom 05.02.2003 – 1 BvR 1526/02 – NJW 2003, 2976; 14.06.2006 – 2 BvR 626/06 – InfAuslR 2006, 377, 26.02.2007 – 1 BvR 474/05 –

VG 15 A 281.07
Vörög ---
14.03.2008

6

NVwZ-RR 2007, 361; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.10.2007
– InfAuslR 2008, 44).

Die Klage des Klägers hat jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Beschlussfassung (vgl. OLG Jena, OLGR-NL 1997, 286). Im Falle einer – wie vorliegend – eingetretenen Verzögerung der Entscheidung auf Seiten des Gerichts ist jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife abzustellen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 119 Rn. 4). Unabhängig von der Frage der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hatte die Klage des Klägers auch zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klage war zum Teil unzulässig, zum Teil zwar zulässig, aber unbegründet.

1.

Es fehlt dem Kläger die für sein Anfechtungsbegehren erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, soweit sich die Klage gegen die Aussagen hinsichtlich der Ausweisung im Widerspruchsbescheid richtet. Insoweit stellt der Widerspruchsbescheid bereits keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG dar, weil der Beklagte lediglich auf eine frühere Aufhebung einer Ausweisung aus dem Jahr 2005 hinweist. Die Klage des Klägers wäre aber auch nicht zulässig, soweit sein Begehren diesbezüglich als Feststellungsklage nach § 43 VwGO auszulegen wäre, denn es fehlt dem Kläger an dem hierfür erforderlichen Feststellungsinteresse.

2.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Juni 2007 ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Soweit sich der Kläger mit der Klage gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs hinsichtlich der räumlichen Beschränkung wehrt, ist die von dem Beklagten erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 28. März 2006 durch die Rücknahme des fristgerecht eingelegten Widerspruchs vom 7. April 2006 bestandskräftig geworden. Die Rücknahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten ist dem Kläger auch zuzurechnen. Der erneute Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist hingegen nach § 70 Abs. 1 VwGO verfristet und unzulässig.

VG 15 A 281.07 Vərəq --- 7 14.03.2008

Zutreffend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass sich der Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Frage der Erwerbstätigkeit erledigt hat, da der Beklagte die entsprechende angegriffene Auflage (selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet) am 14. September 2006 zutreffend unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 AufenthG wegen des Vorliegens einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt hat.

Soweit sich der Kläger mit seiner Klage gegen den Widerspruchsbescheid im Übrigen wendet, ist eine Beschwerde des Klägers nicht erkennbar. Zurecht hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 28. März 2006 befunden, der Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist insoweit ebenfalls verspätet gewesen und die Aufenthaltserlaubnis damit bestandskräftig geworden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. In dem Beschwerdeverfahren über das Prozesskostenhilfegesuch bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Jahntz



Ausgefertigt

G. Gib

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/Gib

VG 15 A 281.07
Vərəq ---
14.03.2008

8